

NEU!

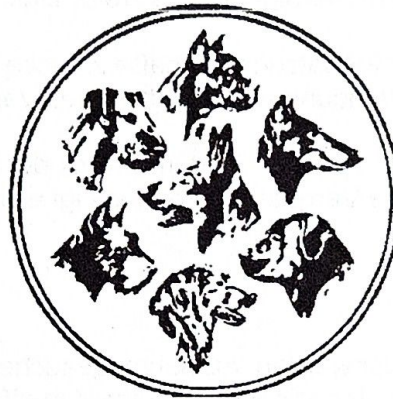
Polizei- und Schutzhundesportverein e.V.

Langenselbold

Im

Hundesportverband Rhein-Main e.V.

Mitglied in der VLDG und im VDH



SATZUNG

**Satzung des Polizei- und Schutzhundesportvereins e.V.
Langenselbold**

In der Fassung vom 28.03.2025

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahre 1925 gegründet und führt den Namen Polizei- und Schutzhundesportverein Langenselbold. Die Eintragung in das Vereinsregister wurde im Dezember 1975 vorgenommen. Der Sitz des Vereins ist Langenselbold.

§2 Zweck des Vereins

Der Polizei- und Schutzhundesportverein e.V. Langenselbold mit Sitz in Langenselbold, Auf der Sieb, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist, die Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Leistung- und Breitensport mit dem Hund sowie die Förderung der Hundesport treibender Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden. Aufnahmegesuche sind an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in offener Abstimmung.
2. Pflichten der Mitglieder sind:
 - „a“ Förderung des Gebrauchshundesportes nach den Richtlinien der Vereinssatzung.
 - „b“ Beachtung der Satzung, sowie der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüssen.
 - „c“ Erhaltung des Vereins um jeden Preis und Unterstützung der für die Zukunft so notwendigen Vereinsarbeiten.

§4 Aufhören der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Streichung
4. Ausschluss

Zu 2.: Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
Er muss dem 1. Vorsitzenden vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Zu 3.: Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mehr als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist.

„a“ wegen grober Verstöße gegen die Vereinssatzung und das Vereinsinteresse.

„b“ wegen Beitritts zu einem anderen gleichartigen Verein ohne Zustimmung des Vereinsvorstandes.

„c“ Ein Mitglied des PSSV e.V. Langenselbold darf ausnahmsweise jedoch einem anerkannten Rassezuchtverein angehören.

Der Ausgetretene, Gestrichene oder Ausgeschlossene hat keinerlei Ansprüche mehr an den Verein.

Zu 4.: Über den Ausschluss entscheidet in der Regel die Mitgliederversammlung. In Ausnahmefällen kann dieser jedoch auch vom Vorstand vorgenommen werden.

§5 Beiträge

Die Höhe des Beitrages wird in der Hauptversammlung festgesetzt.

Neben dem Vereinsbeitrag wird bei der Aufnahme ein einmaliges Eintrittsgeld erhoben.

Antragsteller, die nicht in Langenselbold wohnhaft sind, müssen den Beitrag für ein Jahr im Voraus bezahlen.

§6 Vorstand und Geschäftsführung

1a) Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 1. Schriftführer
dem 1. Kassierer
dem 2. Kassierer
dem 1. Hauptausbildungsleiter
und 2 Beisitzer

1b) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

2. Vorstand im Sinne §26 BGB sind

der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam
oder

der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit
dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer.

3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt. Außer den Vorstandsmitgliedern sind in der Jahreshauptversammlung ein Platzwart, zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer für die Wahlzeit zu wählen.

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter

4. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen ein. Er setzt für diese Zusammenkünfte die Tagesordnung fest und leitet sie. In der Jahreshauptversammlung hat er über die Tätigkeit des Vorstandes im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
5. Der 2. Vorsitzende ist der ständige Vertreter des 1. Vorsitzenden.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle über sämtliche Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er bearbeitet den Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.
7. Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen. Zu letzterem gehören neben dem Bargeldbestand auch die Forderungen und das bewegliche und unbewegliche Eigentum des Vereins. Der Kassierer hat den pünktlichen Eingang der Beiträge und sonstigen Forderungen des Vereins ständig zu überwachen. Er wird bei seinen Aufgaben von dem 2. Kassierer unterstützt.
8. Der von der Versammlung gewählte Hauptausbildungsleiter ist für die Ausbildungsarbeit verantwortlich. Er hat einen Trainerstab für die einzelnen Abteilungen unter sich. Bei der Durchführung für den Bestand des Vereins ausschlaggebenden Aufgaben haben sich alle zur Verfügung zu stellen, soweit sie dazu in der Lage sind.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, erfolgt eine Zusatzwahl in einer Mitgliederversammlung für die Dauer bis zur nächsten Wahl des Gesamtvorstandes.

§7 Mitgliederversammlung

Sollte es erforderlich sein, werden vom Vorstand 14 Tage davor in Textform Mitgliederversammlungen einberufen. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung.

§8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird alljährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres abgehalten. Der Termin wird zwei Wochen vorher bekannt gegeben. Die Einladung erfolgt in Textform.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn die Geschäftslage es erfordert oder sie muss vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies bei ihm schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
3. Eine Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmengleichheit, so gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.
4. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand, prüft die Rechnungslegung und erteilt Entlastung.
5. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Zur Wahl des 1. Vorsitzenden ist zur Leitung der Versammlung ein Mitglied zu wählen, welches nicht dem Vorstand angehört.

6. Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
7. Stimmübertragung ist für die Hauptversammlung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied möglich. Pro Mitglied ist nur eine Stimmübertragung erlaubt.

§9 Schiedsgericht

1. Alle das Vereinsinteresse berührenden Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Verein als solchem entscheidet das Schiedsgericht des Vereins, wenn ein Schlichtungsversuch des Vorstands unerwünscht oder erfolglos war.
2. Das Vereinsschiedsgericht, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wird in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, jedoch dürfen Vorstandsmitglieder nicht auch gleich dem Schiedsgericht angehören.
3. Das Schiedsgericht kann von jedem Vereinsmitglied angerufen werden.

§10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung oder außerordentlich einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Ihr müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, eine solche Auflösungsversammlung einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich bei ihm beantragt. Stimmen in der zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufenen Hauptversammlung noch mindestens sechs Mitglieder gegen den Auflösungsantrag, so gilt dieser als abgelehnt.

Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird sein Vermögen, soweit es die Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Langenselbold mit der Maßgabe übereignet, es ausschließlich für Tierschutzzwecke zu verwenden.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Fassung der Satzung ist am 28.03.2025 von der Hauptversammlung beschlossen worden.

Langenselbold, den 19.05.2025
gez.
1. Vorsitzender

Die Satzung wurde am Registergericht Hanau am 22.05.2025 eingetragen.